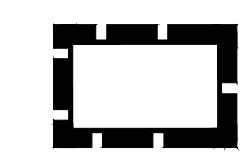


Erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Peter - Weyer - Straße (He 120)" - Satzung He 120-VS/I

Legende



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Maßstab 1 : 1 000

N

Satzung der Stadt Mainz

über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre
für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Peter-Weyer-Straße (He 120)";
Satzung He 120-VS/I

Auf Grund der §§ 14, 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 17 Abs. 1 / 2 BauGB in Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I 2011, S. 1509) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. 2010, S. 319), hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 13.06.2012 folgende Satzung He 120-VS/I über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre um ein Jahr beschlossen:

§ 1 Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre

Zur weiteren Sicherung der Planung für den Bereich des vom Stadtrat am 26.08.2009 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Peter-Weyer-Straße (He 120)" wird die Geltungsdauer der als Satzung He 120-VS am 24.08.2010 in Kraft getretenen Veränderungssperre um ein Jahr verlängert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Die Geltungsdauer der ersten Verlängerung der Veränderungssperre bestimmt sich nach § 17 BauGB.

Koordinierung		Vorlage		
Amt	Datum	Ergebnis	Datum	Datum

CAD - Plantelemente		Ort / Pfad
Planteil	Dokumentname	Stand
Plan, Legende, Layout	Satzung He 120-VS.ldwg	27.03.2012
Digitale Stadtgrundkarte	He 120_Stadtgrundkarte.dwg	04.06.2012
Textliche Festsetzungen	§ 17/Vsg.doc	06.05.2012

Verfahren		Genehmigung
1. Beschluss der Veränderungssperre durch den Stadtrat als Satzung gemäß § 16 Abs. 1 BauGB	Datum	05.05.10
2. Ausgelegt:		06.08.10
3. Bekanntmachung der Tatsache des Beschlusses und Inkrafttreten der Veränderungssperre durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 1 BauGB		24.08.10
Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 17 BauGB		
3. Ausgelegt:		
4. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der 1. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 1 V. mit § 16 Abs. 2 BauGB		
4. Beschluss zur 2. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 16 Abs. 2 BauGB		
5. Ausgelegt:		
6. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der 2. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 V. mit § 16 Abs. 3 BauGB		

Bearbeiter	Schmitt		
Zeichner/in	Groß		
Abteilungsleiter	Neumert		
Amtsleiter		Mainz	
Ingenieur			Ausgefertigt, Mainz
Beigeordnete			Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Mainz
Stadtplanungsamt

Satzung He 120-VS/I

Erste Verlängerung der Veränderungssperre
für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Peter-Weyer-Straße (He 120)"



Landeshauptstadt
Mainz

